



GEMEINDE GREILING

Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Greiling

Die Gemeinde Greiling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 542) geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), 27.12.1999 (GVBl. S. 542) und 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Satzung umfasst die Bereiche:

- a) Öffentlicher Kinderspielplatz an der Sachsenkammer Straße mit anschließender Grünfläche („Bolzplatz“) und Eisplatz gemäß Anlage 1
- b) Umgriff des Gemeindezentrums mit Kindergarten gemäß Anlage 2
- c) Alle gärtnerisch gestalteten Flächen entlang öffentlicher Verkehrsflächen

§ 2 Hundeverbot

1. Die in § 1 bezeichneten Gebiete sind für Hunde verboten.
2. Ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung
 - c) Rettungshunde des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes, soweit sie eingesetzt werden müssen
 - d) Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert

**§ 3
Anleingebot**

In der Greilinger Etz (Lageplan Anlage 3) dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Die Vorschriften des § 28 StVO bleiben unberührt.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

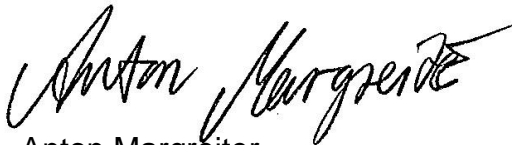
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 1 Hunde in die genannte Bereiche mitnimmt oder hineinlässt
- b) entgegen § 3 Hunde in der Greilinger Etz frei laufen lässt

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Greiling vom 09.10.2008 außer Kraft.

Gemeinde Greiling den 11.06.2021



Anton Margreiter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

1. Der Gemeinderat Greiling hat die Verordnung am 08.06.2021 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 11.06.2021 an den Anschlagtafeln für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Greiling bekannt gegeben.
3. Die Verordnung tritt am 19.06.2021 in Kraft

Gemeinde Greiling den 11.06.2021



Anton Margreiter
Erster Bürgermeister